

Standpunkte: Energy Sharing für die Bürgerenergie anlässlich des BMWK Verbändeaustauschs mit Staatssekretär Dr. Philipp Nimmermann am 11. Juli 2024

Die Transformation unseres Energiesystems ist dann erfolgreich, wenn die Menschen mitbestimmen, mitverdienen und mitmachen können. Das stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt, macht unsere Demokratie krisenfester und schafft Einkommen und Einnahmen für Bürger:innen und Kommunen.

Energy Sharing für die Bürgerenergie ist dafür ein unentbehrliches Instrument. Denn die Teilhabe der Bürger:innen

- **fördert die gesellschaftliche Akzeptanz und Beteiligung am Umbau des Energiesystems;**
- **schaftt Anreize, den Stromverbrauch an die Erzeugung der gemeinschaftlich genutzten Anlagen auszurichten;**
- **erzeugt marktlich, volkswirtschaftlich wie auch netztechnisch positive Effekte** und kann dazu beitragen, schneller mehr erneuerbare Erzeugung und mehr neue, flexible Stromverbraucher in das bestehende Stromnetz zu integrieren;
- **kann durch die Regionalisierung von Stromerzeugung und -verbrauch dazu beitragen, dass weniger Energie-Infrastruktur benötigt** und somit ein positiver Beitrag zum Naturschutz erzielt **wird;**
- **stellt die Nutzung von Flexibilitätspotenzialen zur Förderung der Digitalisierung und Beschleunigung des Transformationsprozesses sicher;**
- **steigert das Interesse am Bau von EE-Anlagen und mobilisiert damit private wie öffentliche Investitionen;**
- **stellt die lokale Wertschöpfung** und die gerechtere Verteilung dieser **sicher;**
- **bringt die Demokratieförderung im Energiesystem voran.**

Die Europäische Union hat das Potential von Energy Sharing in Bürgerenergiegesellschaften¹ (BEGen) erkannt und bereits 2019 in Art. 22 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) mit einer Umsetzungsfrist bis Mitte 2021 verankert. Die Frist lief ohne entsprechende Umsetzung in deutsches Recht ab. Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EMD), die im April 2024 vom Europäischen Parlament beschlossen wurde, spezifiziert zentrale Aspekte des Energy Sharing und weitet das Recht auf Energy Sharing auf alle aktiven Kund:innen aus. Die Rolle von BEGen beim Energy Sharing erkennt die Richtlinie in Art. 15a Abs. 10 EMD jedoch explizit an. **Daher ist es dringend notwendig, dass bei der Umsetzung von Energy Sharing nach EMD Art. 15a in Deutschland auch BEGen berücksichtigt werden.**

Im Folgenden finden Sie unsere wichtigsten **Forderungen** mit Blick auf die **Umsetzung von Energy Sharing als Teilversorgungsmodell** im Rahmen der **Umsetzung von Art. 15a EMD:**

1. Wenn **Energy Sharing politisch** und **gesetzgeberisch wirklich ernsthaft gewollt** ist, muss die **Wirtschaftlichkeit für Energy Sharing Modell sichergestellt werden.**

¹ Die Bürgerenergiegesellschaft nach EEG § 3 Nr. 15 ist die Umsetzung im nationalen Recht der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergie-Gemeinschaften aus dem EU-Recht.

Die Wirtschaftlichkeit von Energy Sharing kann entweder durch die Zahlung einer Prämie (für genauere Details zur Prämie bei Vollversorgungsmodellen siehe [hier](#) auf S. 7 und für Teilversorgungsmodelle siehe [hier](#) auf S. 3, 4) oder durch reduzierte Strompreisenebenkosten hergestellt werden. **Ohne Wirtschaftlichkeit wird Energy Sharing als Geschäftsmodell praktisch und unternehmerisch noch weniger realisiert werden als Mieterstrom**, weil Mieterstrom wenigstens eine kleine Förderung nach dem EEG erhält.

2. **Energy Sharing** muss sowohl als **Teilversorgung** als auch als **Vollversorgung über Verteilnetzgrenzen mehrere Netzgebiete** hinweg **möglich** sein.
3. **Energy Sharing** war **von Anfang an ein Konzept für Bürgerenergiegemeinschaften, Bürgerenergieakteure und Energiegenossenschaften** (Art. 22 Erneuerbare-Energien-Richtlinie). Dies wird in Art. 15a Abs. 10 EMD noch einmal bestätigt, weil auch mit Blick auf Energy Sharing ein „level playing field“ für Bürgerenergiegemeinschaftenakteure und Energiegenossenschaften geschaffen werden muss.
4. Mit Blick auf die **Akteure, die Energy Sharing umsetzen dürfen**, sollte daher **explizit auf Zusammenschlüsse wie z.B. Bürgerenergiegemeinschaften und Energiegenossenschaften verwiesen werden**. Ferner sollten **Unternehmen, die größer als KMUs** sind, vom **Recht auf Energy Sharing ausgeschlossen** werden.
5. Aus unserer Sicht sollte ferner der **Handlungsspielraum für den Wegfall von Stromlieferantenpflichten** gemäß Art. 15a Abs. 4 S. 1 (c), S. 2 EMD bei **Einzelhaushalten bis 30 kW** und für **Mehrparteiengebäude**, also Mehrfamilienhäuser, Gewerbeblocks, öffentliche Gebäude usw., **bis 100 kW vollständig gesetzgeberisch ausgeschöpft** werden.
6. Wir **lehnen eine Leistungsgrenze für Erneuerbare-Energien-Anlagen**, die dafür sorgt, dass Windenergie-an-Land- und Photovoltaik-Freiflächen-Projekte von Energy Sharing-Gemeinschaften ausgeschlossen werden, **ab**. Denn gerade diese Projekte sind auf die Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung besonders angewiesen.
7. Zur besseren und schnelleren Etablierung von Energy Sharing sollten **Musterverträge zentral erarbeitet und bereitgestellt** werden.
8. Ferner sollte eine **Zentrale (Info-)Anlaufstelle für Energy Sharing wie in Österreich eingerichtet** werden, die z.B. bei der Umsetzung von Energy Sharing unterstützt, bei der Erarbeitung von Musterverträgen.
9. Die für **Energy Sharing notwendigen Prozesse, Formate, Marktrolle und Verantwortlichkeiten** müssen **unverzüglich zum nächsten Formatwechsel nach Verabschiedung festgelegt** werden, d.h. dem **1. April 2025**. Zur Beschleunigung sollte die **Marktkommunikation zuerst nur für ein Verteilnetzgebiet umgesetzt** werden und **im zweiten Schritt verteilnetzübergreifend**. Hierbei müssen die Verbände der Energy Sharing Akteure beteiligt werden. Die Bundesgeschäftsstelle

Energiegenossenschaften beim DGRV und das Bündnis Bürgerenergie bieten ihre Beteiligung hierbei an.

10. Die **Marktkommunikation** sollte sowohl **normal** wie auch **virtuell umgesetzt** werden. Schlussendlich muss Energy Sharing verteilnetzübergreifend umgesetzt werden und möglich sein. Hierfür und generell für die Umsetzung von Energy Sharing kann man auf die virtuelle Bilanzierung nach der von der BNetzA festgelegten Netzzugangsregelung zur ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für die Elektromobilität (NZR EMob) gemäß BK6-20-160 mit zugehörigen Prozessen und Datenformaten der Marktkommunikation und Anwendungshilfe zurückgreifen. Für die detaillierte Ausgestaltung verweisen wir auf das Papier „Energy Sharing: Eine Umsetzungsoption mit virtueller Bilanzierung“ im Anhang.
11. Wie bei der **gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung** muss der **Überschussstrom** der Energy Sharing Akteure weiterhin **nach dem EEG gefördert** werden.
12. Die **Energy Sharing Teillieferung aus der EE-Anlage** sollte **analog** zum **Eigenverbrauch von dem gemessenen (gesamt-) Verbrauch abgezogen** werden. Dann ergibt sich rechnerisch der Residualverbrauch.
13. Gesetzlich sollte die **Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur (BNetzA) in § 21 Abs. 3 f) Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für Energy Sharing angepasst** werden, so dass individuelle Netzentgelte für Energy Sharing Strommengen, d.h. für zeitgleich produzierte und verbrauchte Energy Sharing Strommengen, bei Netzentlastung und/oder Nichtnutzung des Übertragungsnetzes durch die BNetzA festgelegt werden können. Im Rahmen von Energy Sharing sind aus unserer Sicht reduzierte Netzentgelte gerechtfertigt, wenn Energy Sharing netzentlastend wirkt. Ferner müssen keine Übertragungsnetzentgelte gezahlt werden, weil bei Energy Sharing auf Verteilnetzebene die Übertragungsnetzebene nicht genutzt werden und damit keine Entgelte gerechtfertigt sind.

Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten § 21 Abs. 3 f) EnWG
(Anpassungen sind kursiv und hervorgehoben):

*“f) zu individuellen Netzentgelten bei Sonderformen der Netznutzung **wie Energy Sharing nach § [...]** (Hinweis: **entsprechenden Energy Sharing Paragraphen einfügen**) sowie zur Vermeidung von Direktleitungsbauten, insbesondere Bestimmungen zu*

aa) möglichen Ausprägungen von Sonderformen der Netznutzung,

bb) den Voraussetzungen für die Ermittlung von individuellen Netzentgelten sowie einer Genehmigung und Untersagung,

cc) Art, Inhalt, Umfang und Format der Informationen, die vom Netzbetreiber oder Netznutzer bei der Beantragung individueller Netzentgelte zu übermitteln sind,

dd) Art, Inhalt, Umfang und Format der Informationen, die vom Netzbetreiber im Falle einer Genehmigung individueller Netzentgelte zu veröffentlichen sind,

ee) reduzierte Netzentgelte bei Energy Sharing nach § (Hinweis: entsprechenden Paragraphen einfügen),

ff) Nichtzahlungen von Übertragungsnetzentgelten bei Energy Sharing nach § (Hinweis: entsprechenden Paragraphen einfügen),”

14. Für **Teilnehmende von Energy Sharing Projekten** sollte die **Preisobergrenzen des optionalen Einbaufalls entsprechend § 30 Abs. 3 Messstellenbetriebsgesetz gelten**, um die Messsystemkosten für Teilnehmende zu begrenzen und keine Hürden aufzubauen. Dabei muss insbesondere auch die Datenübertragung an den Energy Sharing Organisier als verantwortliche Stelle miteingeschlossen werden, entweder in der Marktrolle Lieferant bei Umsetzung mit Vollversorgung oder in der Marktrolle Netz als Bilanzierungsverantwortlicher.
15. Ferner ist die damit **verbundene Datenkommunikation durch den Messstellenbetreiber** zur Bereitstellung von Messdaten an relevante Marktpartner **als Standardleistung nach § 34 Abs. 1 MsbG zu fassen**.
16. Für den [detaillierten Vorschlag](#) zur Umsetzung von Energy Sharing als Vollversorgungsmodell verweisen wir auf unseren Vorschlag vom Sommer 2023, den das Bündnis Bürgerenergie, der Bundesverband Erneuerbare Energie und die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV zusammen mit anderen Akteuren erarbeitet hat.
17. Für detailliertere Vorschläge zur Umsetzung von Energy Sharing als Teilversorgungsmodell verweisen wir auf das [gemeinsame Positionspapier vom Bündnis Bürgerenergie und der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV](#) vom 23. Mai 2024.